

L02357 Robert Adam an Arthur
Schnitzler, 1. – 3. 11. 1920

Wien, am 1. November
1920

Hochverehrter Herr Doktor!

Ich habe Ihr Schreiben mit größter Freude gelesen – und mit ebensogroßem
5 Bedauern; mit Freude darüber, daß Sie die Güte hatten, mich zu einem so
ehrvollen und mir in jedem Sinne erstrebenswerten Amte in Vorschlag zu
bringen; mit Bedauern – denn es ist mir nach dem derzeitigen Stande der
österreichischen Gesetzgebung unmöglich, dem Rufe Folge zu leisten. § 578 der
Zivilprozeßordnung lautet nämlich: »Richterliche Beamte dürfen, solange sie im
richterlichen Dienste stehen, die Bestellung als Schiedsrichter nicht annehmen«,
10 und dieses Verbot findet im § 595 Z. 3 seine Sanktion, wonach Schiedsprüche
wirkungslos sind, wenn hinsichtlich der Besetzung des Schiedsgerichtes eine
gesetzliche Bestimmung verletzt wurde. Die Teilnahme eines noch aktiven Berufs-
richters an dem fraglichen Schiedsgerichte ist also leider unmöglich.
15 Sie können sich leicht vorstellen, mit welch bitteren Gefühlen ich diese unbarm-
herzigen Paragraphen zitiere.

Ich werde in den nächsten Tagen im Ausschuß der Richtervereinigung anregen,
daß unter die anlässlich der Befolddungsreform von den Richtern zu stellenden
Forderungen auch die nach Streichung des § 578 ZPO – der jetzt vollkommen
20 obsolet und der unnötige Ausdruck eines den Richtern gegenüber bei Schaffung
des Gesetzes gehegten Mißtrauens ist – aufgenommen werde, und ich bin ziem-
lich sicher, mit meiner Anregung durchzudringen: ob aber die Streichung so bald
erfolgen wird, daß für den Verein meine Person noch in Betracht kommen könnte,
ist doch sehr zweifelhaft.

25 Es bleibt mir demnach nichts übrig, als Ihnen, hochverehrter Herr Doktor,
auf's herzlichste zu danken und Sie zu bitten, meinen Dank den andern Herren
der Genossenschaft zugleich mit der Versicherung zu übermitteln, daß nur die
erwähnte Gesetzesbestimmung mich abhält, das Anerbieten anzunehmen.

Mit den besten Grüßen Ihr
30 fehr ergebener

D^rRAdam.

Nachschrift vom 3. November:

Ich bitte wegen Verzögerung der Absendung des Briefes um Entschuldigung. Ich
wollte vorher durch Nachfrage bei Kollegen mir Sicherheit verschaffen, ob meine
35 Rechtsansicht wirklich die richtige sei und ob nicht etwa doch für mich eine Mög-
lichkeit bestehé, Ihnen – wie ich gerne wünschte – andern Bescheid zu senden.
Aber das Gesetz steht starr und unbeugsam da.
Nochmals die besten Grüße und vielen Dank!
Ihr

D^rRAdam

- ↗ Versand durch Robert Adam im Zeitraum 1. – 3. 11. 1920 in Wien
Erhalt durch Arthur Schnitzler im Zeitraum [3. 11. 1920 – 5. 11. 1920?] in Wien
 - ⊗ CUL, Schnitzler, B 1.
Brief, 1 Blatt, 4 Seiten, 2318 Zeichen
Handschrift: blaue Tinte, deutsche Kurrent
Schnitzler: 1) mit Bleistift beschriftet: »ADAM« 2) mit rotem Buntstift eine Unterstreichung
Ordnung: mit Bleistift von unbekannter Hand nummeriert: »16«
 - ⊗ Wien, Österreichische Nationalbibliothek, Cod.ser. 52.268, 95 verso, 96.
handschriftliche Abschrift. 2 Blätter, 2 Seiten, 2318 Zeichen
Handschrift: schwarze Tinte, Gabelsberger Kurzschrift
 - ⊗ Wien, Österreichische Nationalbibliothek, Cod.ser. 52.268, 95 verso, 96.
maschinenschriftliche Abschrift, 2 Blätter, 2 Seiten, 2318 Zeichen
Schreibmaschine
- ^{22–23} ob ... wird] § 578 der Zivilprozessordnung vom 1. 1. 1898 blieb bis zum 30. 6. 2006 in Kraft.

QUELLE: Robert Adam an Arthur Schnitzler, 1. – 3. 11. 1920. Herausgegeben von Martin Anton Müller und Gerd-Hermann Susen. In: *Arthur Schnitzler: Briefwechsel mit Autorinnen und Autoren*. Digitale Edition, <https://schnitzler-briefe.acdh.oeaw.ac.at/L02357.html> (Stand 14. Februar 2026)